

Satzung

zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke gem. § 149 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes

für die Samtgemeinde Schladen

geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 14.12.1998
(Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel vom 08.07.1999, Nr. 50)

Aufgrund der §§ 46 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996, in Verbindung mit § 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung vom 20.08.1990, zuletzt geändert durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 16.11.1995, hat der Rat der Samtgemeinde Schladen in seiner Sitzung am 14.12.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abwasserbeseitigungspflicht der Nutzungsberechtigten

- (1) Im Bereich der Samtgemeinde Schladen haben die Nutzungsberechtigten der Baugrundstücke häusliche Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen. Die Lage der Grundstücke ist in der Anlage kenntlich gemacht.
- (2) Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt mit Ausnahme der Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes den Nutzungsberechtigten.

§ 2

Art der Kleinkläranlagen und Einleitung

Das Abwasser von den in der Anlage zu § 1 bezeichneten Grundstücken ist in den dort genannten Kläranlagentypen zu reinigen und den dort genannten Gewässern zuzuführen.

§ 3

Wartung

Die Kleinkläranlagen sind auf Kosten der Nutzungsberechtigten durch von ihr bestimmte Dritte zu warten. Die Wartung hat nach DIN 4261 zu erfolgen.

§ 4

Anpassungsmaßnahmen

- (1) Zur Zeit vorhandene Kleinkläranlagen auf den Grundstücken sind spätestens bis zum 31.12.1998 umzurüsten bzw. durch neue Kleinkläranlagen zu ersetzen, so dass die Einleitungsbedingungen nach § 12 Abs. 1 NWG eingehalten werden.
- (2) Die Anpassungsmaßnahmen sind der Samtgemeinde und dem Landkreis Wolfenbüttel - Untere Wasserbehörde - anzuzeigen.
- (3) Die Nutzungsberechtigten der Grundstücke haben der Samtgemeinde Schladen nach Fertigstellung der Anpassungsmaßnahmen Bestandspläne vorzulegen.

§ 5

Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 02.06.1982 (Nieders. GVBl. S. 139) i. V. m. den §§ 64 bis 70 des Nieders. Gefahrenabwehrgesetzes (NgefAG) vom 13.04.1994 (Nieders. GVBl. S. 173) in der jeweils gültigen Fassung ein Zwangsgeld bis zu DM 100.000,00 angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. d. § 6 Abs. 2 des Nieders. Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - § 3 die Wartung behindert,
 - § 4 Abs. 1 Anpassungsmaßnahmen nicht fristgerecht durchführt,
 - § 4 Abs. 2 Anpassungsmaßnahmen nicht anzeigt,
 - § 4 Abs. 3 Bestandspläne nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu DM 5.000,00 geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schladen, den 14.12.1998

gez. Laas

Samtgemeindebürgermeister

Anlage zur Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke gem. § 149 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes für die Samtgemeinde Schladen:

Auflistung der Baugrundstücke gem. § 1 Abs. 1 der Satzung:

Nr.	Gemeinde	Ortsteil	Fl-Flst.	Lage/Gewässer	Kleinkläranlage
01	Schladen	Beuchte	1-104/43 111/42 112/43	Wehrer Str. 2 / II. Ordnung, (Weddebach)	DIN 4261, Teil 1
02	Schladen	Beuchte	6-31/1 32/2 33/2 38/1 42/2 93/1 94/1	Obere Schirksmühle 1, II. Ordnung (Weddebach)	DIN 4261, Teil 2
03	Schladen	Isingerode	1/10	Steinfelder Mühle 1 / II. Ordnung (Eckergraben)	DIN 4261, Teil 1
04	Schladen	Isingerode	3/57	Steinfelder Zoll 1 / Versicherung (Grundwasser) oder III. Ordnung (Straßenseitengraben)	DIN 4261, Teil 1
05	Hornburg		28-42	Hasenwinkelgrund 1 / Versicke- rung (Grundwasser) oder III. Ord- nung (Straßenseitengraben)	DIN 4261, Teil 1
06	Hornburg		28-34	Hasenwinkelgrund 2	abflusslose Sammelgrube
07	Hornburg		28-34	Hasenwinkelgrund 2a	abflusslose Sammelgrube
08	Hornburg		12-59/1 447/54	Rimbecker Str. 1 / II. Ordnung (Kanalilse)	DIN 4261, Teil 2
09	Hornburg		12-59/1 59/3 131/58	Rimbecker Str. 2 / II. Ordnung (Kanalilse)	DIN 4261, Teil 2
10	Hornburg		21-1/1	Tempelhof 1 II. Ordnung (Schiffs- graben)	DIN 4261, Teil 2
11	Gielde	Altenrode	1-5/6	Altenrode Nr. 105 / Gewässer ohne Namen Überlauf Gutsteich Gewässer III. Ordnung	DIN 4261, Teil 2
			1-8	Altenrode Nr. 106 / wie vor	DIN 4261, Teil 1
			1-8	Altenrode Nr. 108 / wie vor	DIN 4261, Teil 1
			2-71/1	Altenrode Nr. 109a-d/ wie vor	DIN 4261, Teil 2
			2-17/1	Altenrode Nr. 123 / wie vor	DIN 4261, Teil 1
			2-23/1	Altenrode Nr. 126 / wie vor	DIN 4261, Teil 1
			2-72/22	Altenrode Nr. 125 / wie vor	DIN 4261, Teil 2